

stehlen und rauben gegeben wird. Nachdem aber den  
 noch sich Fälle ereignen können, da alle freywillige Mittel  
 nicht hinlänglich seyn dürfften; Als finden Wir vor nö-  
 thig, hierdurch wohlbedächtig zu verordnen und anzubefehlen,  
 daß sodann von der Obrigkeit jedes Orthes, worbey jedoch  
 die Accis-Inspectiones sich in dergleichen Sachen keinesweges  
 zu mengen haben, und zwar mit Zuziehung der Viertelsmei-  
 ster, oder eines Ausschusses der Bürgerschaft, und auf dem  
 Lande der Gemeinden, wo die Verfassung jedes Orthes  
 diesem nicht entgegen, jährlich, oder quartaliter, ein oder  
 mehrere Gemeinde-Anlagen, nach Erforderung des Be-  
 dürffnisses und anderer Umstände, gemacht, sodann aber  
 von denenjenigen, so sich nicht selbst bescheiden wollen, son-  
 dern widerspänstig bezeigen, durch ordentliche Zwangs-  
 Mittel, eingebracht werden sollen. Wie sich nun hier-  
 von ebenmäßig niemand, am allerwenigsten die im vorher-  
 gehenden §. V. benannte Personen, auszuschliessen haben;  
 Also versehen Wir Uns hingegen, daß jedes Orthes Obrig-  
 keit hierunter, nach obhabenden schweren und theuren Pflich-  
 ten, ohne Eigennuß, oder andere straffbare und partheni-  
 sche Absichten, verfahren, auch, sich der sonst zu erwarten  
 habenden harten Ahndung zu entbrechen, wissen wird.  
 Dargegen sie sich auch hinlänglichen Schuzes, und daß  
 Wir diejenigen, so sich zur Ungebühr über dieselben beschwe-  
 ren werden, nicht allein abweisen, sondern auch nachdrück-  
 lich bestraffen werden, zu versehen haben.

Was vor  
 Personen zu  
 der Einthei-  
 lung dieser  
 Anlagen mit  
 zu ziehen,

und wie sel-  
 bige einzu-  
 treiben.

Weil auch an theils Orthen die Gemeinden gewisse  
 Commun-Gelder einzunehmen haben, oder auch von eini-  
 gen ihr gehörigen Grund-Stücken verschiedene Einkünffte  
 ziehen, welche ohnedem an manchen Orthen unnützlich an-  
 gewendet werden; Als können dieselben ebenmäßig,  
 wie zu andern zur Gemeinde Besten, z. E. Anschaffung  
 nöthigen Feuer-Geräths, u. gereichenden Ausgaben, also  
 auch zur Versorgung der Armen, mit Zuziehung der, bey  
 Anfang dieses §<sup>phi</sup> genannten Viertelsmeister oder Aus-  
 schuß-Personen, wo die Verfassung diesem nicht entgegen,  
 von

5.) Von de-  
 nen Com-  
 mun-Ein-  
 nahmen.